

A.

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871 (RStBL S. 63).

(Auszug).

XI. Abschnitt. Reichskriegswesen.

Art. 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (GS. für 1851 S. 451 ff.).

A. Übersicht:

- | | |
|--|--|
| I. Grundsätzliches. | VI. Seine Voraussetzungen. |
| II. Begriffsbestimmungen. | VII. Räumliche Ausdehnung. |
| III. Die Streitfrage der Ausschließlichkeit des Reichskriegszustandes. | VIII. Die Bedeutung der Reception des preussischen Rechts. |
| IV. Die Sonderstellung Bayerns. | IX. Form. |
| V. Subjekt der Verkündung des Reichskriegszustandes. | X. Wirkungen. |

B. Erläuterung.

I. Grundsätzliches. — Art. 68 RSt. spricht von „Erklärung in Kriegszustand“. Dieser Ausdruck ist ebensowenig scharf, wie der des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851, das von „Belagerungs-